

Kleingartenverein "Am Waldparkweg" e.V. Zwickau

Gartenordnung

(Gliederung entspr. Rahmenkleingartenordnung des LSK Beschluss v. (06.11.2009)

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und gilt in Verbindung mit der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 12.10.1991

Satzung des KGV "Am Waldparkweg" vom

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Zwickau (PolVO) vom 02.10.2013 Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen § 9

1. Kleingärtnerische Betätigung

Die kleingärtnerische Betätigung dient der Erhaltung und Pflege der KGA sowie der KG und schützt den Boden, das Wasser und die Umwelt. Der Arten- und Biotopschutz wird gefördert, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

1.2. Grundlage

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz gelten für KGA uneingeschränkt soweit das BKleingG und örtliche Bestimmungen nichts anderes festlegen. Die

Kleingärtner (Pächter) sind verpflichtet diesen Anordnungen zu folgen.

Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des KG

2.1. Pächter und Nutzer des KG

Die Bewirtschaftung des KG erfolgt ausschließlich durch den Pächter und die zum Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist gestattet, dauert diese länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2. Bewirtschaftung des KG (Gemeinnützigkeit)

Der KG ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn auf mind. 1/3 der Gartenfläche Obst und Gemüse angebaut werden und der Garten zur Gewinnung sonstiger Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Pächters sowie seiner Angehörigen dient. Dem Kleingärtner wird empfohlen, sich ständig zu den Fragen der kleingärtnerischen Nutzung weiterzubilden.

2.3. Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen, die von Natur aus höher als 3 m (außer Obstbäumen) werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Pflanzungen, die als Zwischenwirt für den Feuerbrand dienen, sind verboten (s. Anlage 02). Niederstämme bei Kern- und Steinobst sind zu bevorzugen. Als Schattenspender kann Halbstammobst gepflanzt werden.

2.4. Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern sind Mindestpflanzabstände zum Nachbargarten einzuhalten (s. Anlage 01). Zu beachten ist, dass der Abstand zur Grenze vom Stammmittelpunkt aus zu messen ist.

2.5. Neophyten

Neophyten sind verboten (s Anlage 03)

2.6. Gartenbewirtschaftung

Die ökologische Bewirtschaftung der KG ist das Anliegen unseres Vereines. Der Anbau resistenter Obst- und Gemüsesorten sowie Zierpflanzen ist der Vorzug zu geben. Pflanzliche Abfälle werden in den KG kompostiert und dem Boden wieder zugeführt.

2.7. Flora und Fauna

Nützlinge helfen dem Kleingärtner bei der Schädlingsbekämpfung. Deshalb ist es das Anliegen unseres Vereines, Nützlinge in unseren Kleigärten durch geeignete Massnahmen anzusiedeln.

2.8. Einsatz chemischer Mittel (Herbizide)

Chemische Unkrautvernichtungsmittel sind nur zulässig, wenn größere Schäden nicht anders abzuwenden sind. Beim Einsatz dieser Mittel müssen die Belange des Bundes- bzw. Landespflanzenchutzgesetzes beachtet werden.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1. Gartenlauben

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten von Gartenlauben ist nicht gestattet. Alle vor dem 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

3.2. Errichten und Verändern von Bauwerken

Grundsätzlich ist jede Baulichkeit im KG antragspflichtig. Dieser Bauantrag ist dem Vorstand 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mit genauer Bemaßung und Erläuterung zu übergeben. Der Vorstand entscheidet innerhalb dieser Frist und teilt die Entscheidung dem Bauwilligen mit. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauantrag genehmigt wurde (Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich). Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3. Gewächshäuser

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Gewächshaus bzw. Folienzelt dürfen eine max. Grundfläche von 12 m² nicht überschreiten. Die Höhe ist auf 2,50 m begrenzt. Es ist ein Grenzabstand von mind. 1 m einzuhalten und der Nachbargarten darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Zweckentfremdung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4. Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektroanlage bzw. Wasserversorgung ist bis einschließlich der letzten Unterverteilung Eigentum des Vereins. Die Organisation und Betreuung beider Anlagen obliegt den beauftragten Elektro- bzw. Wasserverantwortlichen des Vereins oder beauftragter Firmen. Jeder Pächter hat auf eigene Kosten einen Strom- und Wasserzähler nach Vorgaben des Vereines auf seiner Parzelle einzubauen:

Der Wasserzähler muss unmittelbar nach Abzweig von der Hauptwasserleitung installiert werden. Ein Ablasshahn zur Entleerung der Leitung darf nur in Richtung Parzelle nach der Wasseruhr vorhanden sein. Die Elektroanlage ist mit max. 10 A abzusichern. Der Eingriff in das Strom- und Wassersystem der Anlage durch Nichtberechtigte ist nicht erlaubt und dadurch entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers behoben.

Die Wasserversorgung der KGA ist an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die Wasserqualität.

Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder im Herbst bzw. Frühjahr über die Termine für die Schließung bzw. Öffnung der Wasserversorgung in der KGA. Jeder Pächter hat entsprechende Vorsorge zu tragen, das im Winter die Wasserleitung nicht einfrieren (entleeren) kann bzw. im Frühjahr kein Wasser unkontrolliert wegfließen kann (alle Hähne schließen).

3.5. Feuchtbiotope

Ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden soll, darf die Größe von 8m² nicht überschreiten (einschließlich flacher Randzone). Der anfallende Aushub verbleibt auf der Parzelle. Die max. Tiefe beträgt 1,10m. Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten oder beauftragte Personen besonders zu beaufsichtigen.

3.6. Badebecken

Transportable Badebecken dürfen ein Fassungsvermögen von max. 3 m³ haben und werden während der Gartensaison geduldet.

3.7. Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Öfen, Herde, Kamine sind im KG und in den darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Bestandsschutz haben Anlagen, die vor dem 3.10.1990 errichtet wurden, die eine Genehmigung vom Bezirksschönsteinfeger vorweisen können und die regelmäßig nach den Gesetzlichkeiten überprüft werden (Sächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnung). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

3.8. Flüssiggase

Die Betreiber von Flüssiggasanlagen haben das dem Vorstand anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen.

4. Tierhaltung

Tierhaltung ist in der KGA untersagt. Mitgebrachte Haustiere (Hunde/Katzen) dürfen nach Verlassen der Parzelle nicht auf dieser verbleiben. Für Schäden, die durch Haustiere in der KGA entstehen, haftet neben dem Halter auch derjenige, der die Gewalt über das Tier ausübt. Außerhalb des KG gilt für Hunde Leinenzwang. Der Hundehalter bzw. der Pächter, auf dessen KG-Gelände sich das Tier befindet, haben dafür zu sorgen, dass sich der Hund nicht in andere KG entfernt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA verboten. Für Bienenzucht ist ein Mitgliederbeschluss notwendig.

5. Wege und Einfriedungen

5.1. Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege zu pflegen.

5.2. Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Gibt es Zwischenzäune, so sind diese auf eine Höhe von 0.80m Höhe zu begrenzen. Der Außenzaun der KGA wird durch die KGA gestaltet und gewartet.

5.3. Hecken

Die Anpflanzung von Koniferen als Hecke zwischen den Gärten sind nicht erlaubt (vorhandene sind bei Pächterwechsel zu entfernen).

max. erlaubte Heckenhöhen:

	Höhe:	Grenzabstand:
zu Haupt- und Nebenwegen und sonst. Vereinsflächen:	1,20m	0,70m
an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, Straßen, Feldern, Wäldern, Wiesen:	2,00m	1,00m

Ein Heckenbogen über Eingangspforte ist zulässig.

Diese Höhen gelten auch für Zäune.

Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken, Gebüsch (außer Formhecken z.B. Buchsbaum, Liguster) nicht geschnitten, gerodet oder zerstört werden. Das Gleiche trifft auf Bäume zu (außer Sondergenehmigung).

Einfriedungen, Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzpflanzungen dürfen den freien Einblick in die Einzelgärten nicht verschließen. Sichtschutzwände zwischen den KG dürfen nicht näher als 1 m zum Nachbargarten aufgestellt werden und den Nachbargarten nicht beeinträchtigen.

5.4. Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung KGA zu beteiligen.

5.5. Gemeinschaftswege- und -flächen

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine privaten Sachen gelagert werden. In Ausnahmefällen ist das durch den Vorstand zu genehmigen. Die Lagerstätte ist durch den Nutzer zu sichern und zu kennzeichnen und am Ende der Nutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1. Kompostierung

Gartenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Die Kompostieranlagen sind 1 m entfernt vom Nachbargarten zulässig. Ausnahmen sind schriftlich von den betroffenen Kleingärtnern und dem Vorstand festzuhalten. Vorhandene Kompostanlagen haben bis zum Pächterwechsel Bestandsschutz. Mit Krankheiten befallene Pflanzen wie Kernobst, Ziergehölze mit Feuerbrand und Steinobst mit Scharka dürfen nicht kompostiert werden. Mit Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

6.2. Entsorgung

Nichtkompostierbare Abfälle sind vom Pächter in Eigenverantwortung entsprechend der gültigen Normen der Stadt Zwickau zu entsorgen.

Verboten sind:

- Sickergruben
- Spülmaschinen und Waschmaschinen zu installieren und zu betreiben
- das Versickern von menschlichen Fäkalien in undichten Behältern und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Die Kompostierung von tierischen und menschlichen Fäkalien ist erlaubt.
- die Nutzung von Chemietoiletten
- Vergraben von Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest und ähnlichen Materialien

6.3. Verbrennen

Das Verbrennen von frischem Grünmaterial, behandeltem Holz u.a. Abfällen z.B. Plaste ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen sind von den Behörden und vom Vorstand zu genehmigen.

7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz

Unser Verein fördert die Ansiedlung von Nützlingen (Aufhängen von Nistkästen, Aufstellen von Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen sowie die Errichtung von Totholzhaufen. Wir betreiben biologischen Pflanzenschutz (keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im Garten) .

Wir gärtnern naturnah durch Mischkulturenanbau und Einsatz von resistenten Pflanzen und resistentem Saatgut. Falls wirklich Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müssen, dann sind Mittel mit dem Vermerk "Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig". Verfallene bzw. nicht für den KG zugelassene Produkte sind verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

Jedes Mitglied (Pächter) hat jährlich Pflichtstunden zu leisten. Die Pflichtstunden werden jährlich vom Vorstand neu festgelegt. Von den jeweils geltenden Pflichtstunden sollten eine Hälfte im 1. Halbjahr und eine Hälfte im 2. Halbjahr geleistet werden. Für die ordnungsgemäße Registrierung der Pflichtstunden beim verantwortlichen Leiter des Einsatzes ist jeder selbst verantwortlich.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag laut Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Anträge auf befristete Befreiung von den Pflichtstunden für das laufende Jahr müssen schriftlich an den Gartenvorstand gestellt werden und bedürfen einer Begründung.

8.2. Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Ruhezeiten in der KGA in Übereinstimmung mit der Polizeiverordnung der Stadt Zwickau (PolVO) vom 02.10.2013 Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen:

Ruhezeiten:

Montags bis Freitag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag von: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ab 17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: ganztätig

In diesen Zeiten nach sind alle lärmintensiven Arbeiten und sonstige unangemessene Lautäußerungen zu unterlassen.

Tonwiedergabegeräte sind so zu betreiben, dass sich kein Pächter belästigt fühlt und der Erholungswert nicht beeinträchtigt ist. Das Einfahren mit dem Kfz während der Ruhezeiten ist nicht erlaubt.

Ausnahme: vom Verein organisierte Gartenfeste

8.3. Kfz in der KGA

Grundsätzlich soll die KGA nicht durch Kfz aller Art befahren werden. Im Ausnahmefall kann dies bei Transporten von gehbehinderten Personen oder schweren Gütern erfolgen. Dabei haftet der Fahrer des Fahrzeuges für den evtl. entstandenen Schaden. In jedem Fall ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Parken ist nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz erlaubt. Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen. Eingeparkt wird ausschließlich vorwärts. Generell ist das Aufstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA ist nicht zulässig. Das Waschen, die Pflege und Instandhaltung von Kfz ist innerhalb der KGA und auf den dazugehörigen Abstellflächen ist verboten.

8.4. Pflichten des Pächters

Der Pächter hat die Vorstandsbeschlüsse und Mitgliederbeschlüsse zu akzeptieren und den Vorstand bei der Durchsetzung zu unterstützen. Er beteiligt sich an den Mitgliederversammlungen und arbeitet konstruktiv am Vereinsleben mit. Bei Nichtteilnahme an Mitgliederversammlungen hat sich das Vereinsmitglied über die behandelten Themen zu informieren. Streitigkeiten und Missverständnisse werden in konstruktiven, sachlichen Gesprächen geklärt.

8.5. Regelungen zu Zahlungsleistungen

Die finanziellen Verpflichtungen, die der Pächter mit Unterschrift im Pachtvertrag anerkannt hat, begleicht er pünktlich.

Alle anfallenden Rechnungen sind fristgemäß dem angegebenen Zahlungsziel zu begleichen. Mahnungsfristen zu Rechnungen (gebührenpflichtig):

1. Rechnungsmahnung erfolgt 2 Wochen nach Einzahlungsschluss
2. Rechnungsmahnung erfolgt ab 4 Wochen nach Einzahlungsschluss

Nach 8 Wochen Zahlungsverzug erfolgt Beantragung eines Mahnbescheides bei Gericht. Ratenzahlungen sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Abmahnungen werden bei Verstößen gegen gesetzliche oder vereinsinterne Regelungen erteilt. Sie bedürfen der Schriftform und werden nachweislich zugestellt. Bevor eine Abmahnung erfolgt, hat mindestens eine Gartenbegehung durch den Vorstand mit Protokoll

und zumutbarer Terminstellung zur Mängelbeseitigung zu erfolgen.

Sonstige anfallende Kosten werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt. Die Gebühren regelt die Gebührenordnung des Vereins. Die Gebühren für das Schätzen des Gartens sind entsprechen den Schätzungsrichtlinien zu begleichen.

9. Aufgabe/Übernahme eines KG

Die Kündigung durch den Pächter des KG kann zum 30.9. eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand in schriftlicher Form zum 1.7. des Kündigungsjahres vorliegen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung zustimmen, wenn ein vom Vorstand genehmigter Nachfolgepächter den KG vorfristig übernehmen möchte. Gibt es keinen Nachfolger für die Parzelle gilt das Ende des Gartenjahres als Kündigungstermin. Der Kleingarten ist in einem einwandfreien Zustand an den Vorstand zu übergeben. Das heißt, Müll und Unrat ist vom Pächter vorher zu entsorgen, das persönliche Eigentum (alles, was sich an Pflanzungen und Bebauungen auf der Parzelle befindet, ist zu entfernen). Verbleibt mit Genehmigung durch den Vorstand persönliches Eigentum auf der Parzelle, kann dafür seitens des Vereines keine Entschädigung jeglicher Art erfolgen. Vor Übergabe des Gartens hat der Pächter auf eigene Kosten eine Schätzung durchführen zu lassen. Die Übergabe hat im Beisein mindestens eines Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Bei der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen, in dem Datum Name und Adresse des Übergabenden und Übernehmenden sowie die Namen des anwesenden Vorstandes vermerkt sind. Außerdem sind die aktuellen Zählerstände der Strom- und Wasserzähler zu registrieren. Weiterhin ist festzuhalten, ob noch Pflichtstunden zu leisten sind und wer diese ableisten bzw. entsprechend der Kassenordnung bezahlen wird. Falls der angegebene Pächter noch offene Zahlungsverpflichtungen hat, muss im Protokoll festgelegt werden, wer diese bezahlt, ansonsten kann der Kündigung und Übergabe des KG nicht entsprochen werden.

10. Sonstiges

Schusswaffen, einschließlich Lufruckwaffen, sind im Kleingartenverein verboten (§8 Abs.2 BKleingG)

11. Schlussbestimmung

Die Gartenordnung tritt mit Mitgliederbeschluss vom _____ 2014 in Kraft.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Anlage 01 "Pflanz- und Grenzabstände

Anlage 02 "Auswahl an Gehölzen, die nicht im KG angepflanzt werden dürfen"

Anlage 03 " Neophyten" (unerwünschte gebietsfremde Pflanzen)